

Niederschrift vom 20.03.2019 - Marktgemeinderat

(Quelle: [Bürgerinformationssystem - Markt Garmisch-Partenkirchen \(kommune-aktiv.de\)](http://kommune-aktiv.de))

◀ zu TOP 01 zu TOP 03 ▶ TOP 02
öffentlich

Bürgerbegehren; Rettet unser Kongresshaus; Entscheidung über die Zulässigkeit; Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder Annahme durch Beschluss; Antrag GRM Martin Schröter; Für einen Bürgerentscheid über Abriß/Neubau oder Erhalt/Sanierung unseres Kongreßhauses; Ratsbegehren

Sachvortrag:

Bürgerbegehren:

Am 27. Februar 2019 reichten mehrere Vertreter ein auf Unterschriftslisten formuliertes Bürgerbegehren beim Markt Garmisch-Partenkirchen mit folgender Fragestellung ein:

"Sind Sie dafür, dass unser Kongresshaus nicht abgerissen, sondern stattdessen saniert und durch den Teilneubau eines Foyers aufgewertet, in seiner Funktion als Kultur-, Kongress-, und Bürgerzentrum dauerhaft erhalten bleibt?"

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die Verwaltung hinsichtlich der Zulässigkeit zu folgendem Ergebnis.

Das Bürgerbegehren ist sowohl materiell als auch formell zulässig.

Zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gehören nach dem Wortlaut des Art. 18a Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Benennung der Vertreter. Ist ein Bürgerbegehren formell und materiell zulässig, ist ein Bürgerentscheid binnen drei Monaten durchzuführen, es sei denn, der Marktgemeinderat beschließt die Durchführung der verlangten Maßnahme.

Nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Marktgemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände

zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18a Abs. 4 GO) und die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18a Abs. 6 GO).

Die begehrte Handlung, die der bisherigen Beschlusslage des Marktgemeinderates vom 24.07.2018 zum Thema Kongresshaus entgegensteht, fordert nun anstelle eines Abrisses und eines Neubaus am bisherigen Standort wiederum eine in der Vergangenheit bereits schon diskutierte Sanierung sowie einen Teilneubau eines Foyers und den dauerhaften Erhalt des Hauses in seiner Funktion als Kultur-, Kongress-, und Bürgerzentrum. Die Thematik Neubau oder Sanierung des im Eigentum des Marktes stehenden Kongresshauses gehört zweifelsohne zu den Aufgaben im eigenen Wirkungskreis (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GO, Art. 57 Abs. 1 GO). Sie unterliegt auch nicht dem Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO, da keine der hier genannten Tatbestandsvoraussetzungen (kraft Gesetzes zugewiesene Aufgabe an die 1. Bürgermeisterin, Frage der inneren Organisation einer Gemeinde, Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, Bürgermeister oder Gemeindebediensteten, Haushaltssatzung) erfüllt ist.

Die Fragestellung ist hinreichend in der Art formuliert, so dass sie gemäß Art. 18a Abs. 4 GO mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Unter dem Gesichtspunkt der gerichtlich eingeforderten "wohlwollenden Auslegung" der Fragestellung sowie unter Einbeziehung der Begründung des Begehrens ist in dem Falle eines möglichen erfolgreichen Bürgerentscheids bzw. einer möglichen Annahme des Begehrens durch Beschluss des Marktgemeinderates auch ein späterer Vollzug und eine Umsetzung möglich. Der Markt Garmisch-Partenkirchen und die hier handelnden Organe (Marktgemeinderat, 1. Bürgermeisterin bzw. der zuständige Bauausschuss) sollen demnach alle erforderlichen Maßnahmen und Planungen ergreifen, damit das bestehende Kongresshaus saniert, teilweise neu gebaut und erweitert sowie in seiner Funktion am bisherigen Standort erhalten bleibt.

Die formellen Anforderungen an die Unterschriftenlisten sind ebenfalls erfüllt: Auf den insgesamt am 27.02.2019 abgegebenen 311 Unterschriftenlisten unterstützen ca. 2721 Unterzeichner das eingereichte Bürgerbegehren. Mit einem Hinweis unter der Fragestellung ist auf der Rückseite die gesetzlich geforderte Begründung abgedruckt. Außerdem werden unter Angabe der Anschriften drei Vertreter (Dr. Christoph Elschenbroich, Klaus Hillebrandt und Jörg Setzpfand) des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a Abs. 4 GO wie vorgeschrieben benannt.

Die Prüfung der eingereichten Unterschriften (Stand 05.03.2019) ergab, dass von den 2721 Eintragungen **2279 gültig sind**. 442 sich eintragende Personen sind nicht in Garmisch-Partenkirchen gemeldet, keine Gemeindebürger (Einwohner mit Wahlrecht), mangels Geburtsdatum nicht eindeutig identifizierbar oder sind Mehrfacheintragungen.

Das Bürgerbegehren hat ferner die nach Art. 18a Abs. 6 GO geforderte Unterschriftenzahl erreicht, da es nach Abzug der ungültigen Stimmen von 2279 antragsberechtigten Personen unterzeichnet worden ist. Nach Art. 18a Abs. 6 GO

hätten unter Zugrundelegung des für den Markt Garmisch-Partenkirchen maßgeblichen Zulassungsquorums (8 % der am 27.02.2019 insgesamt gemeldeten 21.662 wahlberechtigten Gemeindebürger) 1733 gültige Eintragungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens genügt.

Der Marktgemeinderat hat stets bei der Frage der Zulässigkeit eine reine Rechtsentscheidung zu treffen, so dass ihm kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht (Prandl/Zimmermann, KommR in Bayern, Rn. 22.2 Art. 18a GO). Über die Zweckmäßigkeit und die Qualität der Gründe hat ausschließlich der mündige Bürger zu entscheiden. Das Bürgerbegehren kann deshalb nur zurückgewiesen werden, wenn durch die angestrebten Maßnahmen Rechtsvorschriften verletzt würden (VGH, VwRR BY 1998, 203). Dies ist bei der Fragestellung nicht der Fall. Der Markt wird nicht zu einem rechtswidrigen Tun aufgefordert, sondern soll das in seinem Eigentum stehende Kongresshaus am Standort sanieren, durch einen Teilneubau eines Foyers ergänzen und in seiner ursprünglichen Form als Kultur-, Kongress-, und Bürgerzentrum erhalten.

Es ist daher mehrheitlich im Marktgemeinderat zu entscheiden, ob gemäß Art. 18a Abs. 10 GO ein Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung durchzuführen ist oder ob der Marktgemeinderat die Durchführung der verlangten Maßnahme beschließt (Art. 18a Abs. 14 GO).

Festsetzung des Abstimmungstermins

Der Marktgemeinderat hat neben dem Zulassungsbeschluss im Falle der Nichtannahme des Begehrens auch den genauen Termin der Abstimmung festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Markt Garmisch-Partenkirchen (BBS) ist bei der Festsetzung des Abstimmungstages neben der gesetzlich festgeschriebenen Einhaltung einer Frist von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung im Marktgemeinderat (Art. 18a Abs. 10 HS 1 GO) immer Art. 10 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) zu beachten.

Nach Absatz 1 Satz 1 der genannten Vorschrift **dürfen am Tag** einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, **Europawahl**, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren grundsätzlich **keine** Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige **Abstimmungen** (Bürgerentscheide) **stattfinden**.

Ausnahmen bedürfen nach Absatz 2 der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Sie können von staatlicher Seite zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

In Bezug auf die Europawahl und den Wahltermin am 26.05.2019 stellt sich nach Rücksprache mit der Wahlbehörde im Landratsamt das Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung wie folgt dar, wobei eine Einschätzung über die Dauer des Verfahrens von dort nicht abgegeben werden kann:

Nach einer Beschlussfassung über die Zulässigkeit und über die Durchführung eines Bürgerentscheids ist ein entsprechender Antrag über das Landratsamt an den Landeswahlleiter zu richten. Eine Klärung der Frage einer gemeinsamen Durchführung ist vorab, ohne Vorliegen eines gefassten Beschlusses im Marktgemeinderat über die Zulässigkeit nicht möglich.

Das Landratsamt leitet nach dessen Eingang und eigener Vorprüfung den Antrag auf gleichzeitige Durchführung am Europawahltag anschließend an das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Genehmigung weiter. Von dort wird sodann der Bundeswahlleiter in Kenntnis gesetzt und im Verfahren um entsprechende Stellungnahme gebeten, ehe hierüber eine Entscheidung getroffen werden kann.

Von einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit muss grundsätzlich ausgegangen werden, bis abzusehen ist, ob eine Durchführung mit der diesjährigen Europawahl am 26. Mai möglich und dahingehend der Tag der Abstimmung endgültig festgesetzt werden kann. Sollte der Marktgemeinderat sich daher entschließen, am 26. Mai ebenfalls einen Bürgerentscheid durchführen zu wollen, so ist der Beschluss vorbehaltlich der Entscheidung des StMI zu fassen und überdies ein Alternativtermin festzulegen, falls eine Zustimmung zur gleichzeitigen Durchführung mit der Europawahl nicht oder nicht (bis 18.04.2019) rechtzeitig erfolgt bzw. die rechtlichen Vorgaben der BBS nicht eingehalten werden können. (z.B. Einhaltung der Frist von 35 Tagen zur Anlegung des Abstimmungsverzeichnisses vor dem Abstimmungstag).

Um generell eine geordnete sowie rechtssichere Organisation und Durchführung der Wahl, als auch der Abstimmung gewährleisten zu können wird seitens der Verwaltung in Anlehnung an den Grundsatz aus Art. 10 GLKrWG empfohlen, Bürgerentscheide grundsätzlich nicht mit anderen Wahlen zu verbinden und am selben Tage durchzuführen.

Schwierigkeiten entstehen hier insbesondere aufgrund von unterschiedlich zu beachtenden Vorschriften und einem unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigungen. Daneben müssen unterschiedliche Fristen bei der Vorbereitung und Organisation beachtet werden. Auch haben die Ergebnisse bei bisherigen Bürgerentscheiden oder verbundenen Wahlen wie der Landtags- und Bezirkswahl in der Vergangenheit gezeigt, dass eine hohe Anzahl an ungültigen Stimmen aufgetreten ist, die darauf zurückzuführen waren, dass die Abstimmenden oftmals die formalen Voraussetzungen für die Wahlhandlungen insbesondere bei der Briefwahl nicht ordnungsgemäß beachtet und nicht richtig durchführten.

Die im Raum stehende Einsparungsmöglichkeit von Kosten ist nur marginal zu sehen, da bei gleichzeitig mit anderen Wahlen durchgeführten Bürgerentscheiden die Wahlkostenerstattung jeweils anteilig gekürzt wird, als auch z.B. die Wahlbenachrichtigungsanschriften nicht gemeinsam, sondern separat nebeneinander erfolgen müssen und folglich in diesem Punkt keine Einsparungen möglich sind.

Weiterhin ist zu bedenken, dass die ursprünglich für diesen Wahltag angesetzten überörtlichen Wahlen bei der Auszählung Vorrang genießen und abgeschlossen

werden müssen, ehe mit der Auszählung eines Bürgerentscheids im Anschluss begonnen werden kann. So kann es auch dazu kommen, dass die Auszählung des Bürgerentscheides bei vorangeschrittener Zeit nicht mehr am Wahlsonntag, sondern erst am darauffolgenden Werktag durchgeführt werden kann. Die Bindung ehrenamtlicher Wahlhelfer wird hierdurch erheblich erschwert.

Als alternativer Termin der auch die Fristvorgaben des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO (innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit im Gemeinderat) für eine Durchführung eines Bürgerentscheides beachtet und nicht in die Pfingstferien zwischen 08.06. und 23.06. fällt, wird vorgeschlagen, den oder ggf. die Bürgerentscheide am Sonntag, 02. Juni 2019 durchzuführen.

Ratsbegehren:

Es ist dem Marktgemeinderat als Gesamtorgan vorbehalten, ein Ratsbegehren dem Bürgerbegehren entgegen zu stellen und hier eine Formulierung einer Fragestellung zu finden. Da das Bürgerbegehren darauf abzielt, die mehrheitliche Entscheidung zu TOP 2 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.07.2018 dem Grunde nach zu ändern, ist es legitim, die in dieser Sitzung mehrheitlich getroffene Entscheidung mit entsprechender Fragestellung als weiteren Bürgerentscheid den Abstimmungs-berechtigten zusätzlich zur Abstimmung zu unterbreiten. Darüber hinaus würde den Bürgerinnen und Bürgern eine Stichfrage gestellt, um die grundsätzliche Frage zu klären, welche Variante (Sanierung oder Abriss und Neubau) von den Abstimmenden gewünscht ist.

Prüfung nach Art. 49 Abs. 1 GO - Persönliche Beteiligung von Gemeinderatsmitgliedern:

Eine im Raum stehende, mögliche persönliche Beteiligung bei Beratung und Abstimmung von GRM Dr. Christoph Elschenbroich als Vertreter des Bürgerbegehrens wird seitens der Verwaltung aufgrund der Rechtsauffassung des Kommentars Thum (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern) gesehen. Dem Mitglied des Marktgemeinderats wird daher geraten, von der Beratung und Abstimmung selbständig in der Sitzung zurückzutreten. GRM Dr. Elschenbroich ist mit Angabe seiner Wohnadresse als Vertreter des Bürgerbegehrens auf den Unterschriftslisten benannt.

Die einschlägige Rechtsauffassung ist bei der Frage einer möglichen persönlichen Beteiligung von Gemeinderatsmitgliedern, welche gleichzeitig Vertreter des Bürgerbegehrens sind, zwar nicht einheitlich: Während Bauer/Böhle/Masson/Samper (Bayerische Kommunalgesetze Kommentar) in Nr. 3.2 zu Art. 18a GO (Seite 21) unter Berufung auf ein Urteil des Hessischen VGHS vom 23.11.1995 (KommP 1996,267) eine persönliche Beteiligung grundsätzlich verneint, sieht dies Thum (Kommentar Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern) gegensätzlich anders.

Da es sich bei der Zulässigkeitsprüfung und der abschließenden Abstimmung im Marktgemeinderat um ein Verwaltungsverfahren handelt und die hier folgenden jeweiligen Entscheidungen den Vertretern im Verfahren direkt bekannt zu geben sind, vertritt Thum die Meinung, dass Mitglieder des Gemeinderates, die gleichzeitig auch als Vertreter des Bürgerbegehrens auftreten, bei der Beratung und Abstimmung über die Zulässigkeit nicht teilnehmen dürfen und dahingehend nach Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt sind.

Antrag von GRM Martin Schröter:

Darüber hinaus hat mit E-Mail vom 02.01.2019 und den übersendeten Änderungsmails vom 03.01.2019 und 12.01.2019 GRM Martin Schröter nachfolgenden Antrag zur Behandlung im Marktgemeinderat gestellt.

Für einen Bürgerentscheid über Abriß/Neubau oder Erhalt/Sanierung unseres Kongreßhauses

I. Begründung:

Der Marktgemeinderat hat nach Art 18a Absatz 2 (Ratsbegehren) der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) die Möglichkeit, einen Bürgerentscheid über die Frage stattfinden zu lassen, das Kongreßhaus abreißen und neu bauen zu lassen, oder es zu erhalten und technisch zu ertüchtigen.

Bereits im Sommer 2012 wollten die Fraktionen von CSU und SPD via Ratsbegehren die Bürger zur Frage des Erhalts des Kongresshauses an seinem Platz oder zum Abriss und Neubau in der Nähe des Bahnhofs bzw. des Olympiastadions entscheiden lassen. SPD und CSU wurden damals von CSB und Freien Wählern überstimmt. Es kam zur Bürgerbefragung mit dem eindeutigen Ergebnis Pro Erhalt und Sanierung des Kongresshauses. Der Abriß war in dieser Hierarchie nur die dritte Alternative.

Insbesondere Frau Dr. Meierhofer hat das Ergebnis der Bürgerbefragung in einer Mitteilung vom 28.08.12 begrüßt und Taten gefordert. Sie spricht damit die unveränderte Haltung der FDP/Werdenfelder Liberale aus:

"Die Bürgerinnen und Bürger haben die von der Marktgemeinde besser zu steuernde und zu finanzierende Variante gewählt, nämlich den Erhalt des jetzigen Kongresshausstandorts. Ein Kongresshausneubau am Eisstadion ohne Kultur- und Bürgerhausfunktion hätte unabsehbare Folgekosten nach sich gezogen. Der Wunsch nach dem Standorterhalt zeugt auch von einem hohen Identifikationspotenzial eines multifunktionalen Hauses im Zentrum am Kurpark, nutzbar als Kultur-, Bürger- und Kongresshaus. Der Markt darf jetzt keine Zeit mehr verlieren, er muss alle bereits beschriebenen Fördermöglichkeiten nutzen und schnellstmöglich beantragen und dabei die Staatsregierung auch in die Pflicht nehmen, einen neuen Konzertsaal 'Richard Strauss' finanziell wohlwollend zu unterstützen."

Geschehen ist leider zu wenig. Im Gegenteil, der Marktgemeinderat hat am 24.07.18 beschlossen, das Kongreßhaus abzureißen und neu zu bauen. Die heutige Argumentation ähnelt der 2012 von den Bürgern abgelehnten: Abriß und Neubau seien günstiger als Erhalt und Sanierung, jahrelange Belastungen für die Bürger (Feinstaub, Baulärm, Verkehrsbehinderungen, Schmutz etc.), und die ebenso lange Unterbrechung des Kongreßgeschäfts seien hinnehmbar bzw. verkraftbar. Etc.

Kein Wunder, dass sich massiver Widerstand regt: Die Situation heute ähnelt der Lage im Sommer 2012: Ein Bürgerbegehren wurde wiederum angekündigt. Mindestens die FDP/Werdenfelder Liberale wird es politisch unterstützen. In der letzten Bürgerversammlung, im Bauausschuß, in den Leserbriefspalten macht sich mittlerweile über Monate erheblicher, gutbegründeter Unmut gegen die Entscheidung des Marktgemeinderats für den Abriß Luft.

Gerade weil die Bürger der Marktgemeinde der Souverän sind, liegt nichts näher, als wie 2012 die Entscheidung erneut in ihre Hände zu legen, CSU und SPD beim Wort zu nehmen, und die Bürger abstimmen zu lassen. Der Bürgerentscheid soll schon aus Kostengründen am Tag der Europawahl, Sonntag, dem 26. Mai 2019, stattfinden.

II. Beschluß:

Der Marktgemeinderat beschließt, daß gemäß Artikel 18a Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung am Sonntag, den 26. Mai 2019, ein Bürgerentscheid über die Frage Erhalt und technische Ertüchtigung oder Abriß und Neubau des Kongreßhauses stattfindet.

Die beiden alternativen Fragestellungen, über die die Bürger abstimmen, lauten:

1.

Sind Sie dafür, daß das Kongreßhaus erhalten und technisch ertüchtigt wird?

2.

Sind Sie dafür, daß das Kongreßhaus abgerissen und an seinem Platz neu gebaut wird?

III. Kosten:

Für die Durchführung von Bürgerentscheiden - der am Tag der Europawahlen wesentlich günstiger ist, sind im Haushalt der Marktgemeinde Mittel eingestellt bzw. werden eingestellt.

Gez. Martin Schröter, MdG

02.01.19

Beschlussvorschlag:

1. Das eingereichte Bürgerbegehren ist zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

2. Alternative 1.: Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	27
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag abgelehnt ist.

2. Alternative 2.: Der Bürgerentscheid findet vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am Sonntag, 26.05.2019 statt. Sollte eine Genehmigung nicht oder nicht bis zum 18.04.2019 erteilt worden sein, findet der Bürgerentscheid am Sonntag, 02.06.2019 statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

3. Zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid wird 1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer gemäß § 12 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Markt Garmisch-Partenkirchen berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

4. Zum stellvertretenden Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid wird 2. Bürgermeister Wolfgang Bauer berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Dr. Christoph Elschenbroich:

Abänderung des Textes des Ratsbegehrens auf folgende Formulierung:
"Sind Sie dafür, dass der Markt GaPa das bestehende Kultur- und Kongresszentrum abreisst und stattdessen an gleicher Stelle ein neues Haus baut, welches ein reduziertes Raumangebot und einen Mehrzwecksaal für Kultur- und Kongressbetrieb aufweist?"

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	27
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag abgelehnt ist.

5. Dem Bürgerbegehren wird ein Ratsbegehren "Neubau des Kongresshauses" mit der Fragestellung "Sind Sie dafür, dass der Markt Garmisch-Partenkirchen ein neues, zukunfts- und konkurrenzfähiges Kongresshaus am selben Standort errichtet, das eine effiziente Nutzung, eine flexible Raumaufteilung, Barrierefreiheit sowie einen niedrigen Energieverbrauch dauerhaft sicherstellt und den Fortbestand des Kleinen Theaters sowie der Veranstaltungen des U1 weiterhin ermöglicht?" gegenübergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	3

Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

6. Die zu formulierende Stichfrage lautet wie folgt: "Werden die bei Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit "Ja" oder jeweils mehrheitlich mit "Nein" beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?"

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

7. Der Antrag von GRM Martin Schröter wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	29

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
-------------	---

Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen / abgelehnt ist.